

Amtsblatt der Stadt Selm

Jahrgang: 63/2026
Ausgabetag: 23.03.2026

06



<u>Inhaltsverzeichnis:</u>	<u>Seite:</u>
1. Bekanntmachung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Selm vom 20.03.2026	3
2. Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung	8
3. Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung	9
4. Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung	10
5. Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung	11

Herausgeber: Stadt Selm – Der Bürgermeister
Redaktion: Naira Pieper, Zentrale Dienste

Das Amtsblatt kann nach Erscheinen im Dienstgebäude Adenauerplatz 2 oder auf der Internetseite der Stadt Selm (www.selm.de) eingesehen werden. Darüber hinaus kann das Amtsblatt auf entsprechenden Antrag kostenlos per E-Mail übersandt werden.

Bestellungen an: Stadt Selm, Zentrale Dienste
Adenauerplatz 2, 59379 Selm
Telefon: 02592 / 69-154
E-Mail: n.pieper@stadtselem.de

**Satzung
für das
Jugendamt der
Stadt Selm
vom 20.03.2026**

Auf Grund

- der §§ 69 ff. des Sozialgesetzbuches VIII – Kinder- und Jugendhilfe –
- der §§ 2 ff. des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG-KJHG –
- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

hat der Rat der Stadt Selm am 19.03.2026 folgende Satzung für das Jugendamt beschlossen:

I. Das Jugendamt

**§ 1
Aufbau**

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

**§ 2
Zuständigkeit**

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des SGB VIII, der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Selm zuständig.

**§ 3
Aufgaben**

(1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.

(2) Das Jugendamt soll sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen. Es hat dabei die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten

II. Der Jugendhilfeausschuss

**§ 4
Stimmberechtigte Mitglieder**

(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte Mitglieder an.

(2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII (Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählter Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt 9, die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII (die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorzu- schlagen sind), beträgt 6.

3) Die Mitglieder werden vom Rat gewählt. Für jedes Mitglied ist eine persönliche Stellvertretung zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG), der Gemeindeordnung (GO NRW) und der Geschäftsordnung des Rates.

(4) Die stimmberechtigten Mitglieder werden für die Dauer der Wahlzeit des Rates gewählt. Zum stimmberechtigten Mitglied des Jugendhilfeausschusses kann nur gewählt werden, wer der Vertretungskörperschaft angehören kann. Bei der Wahl sind Frauen angemessen zu berücksichtigen. Ziel ist es, ein paritätisches Geschlechterverhältnis anzustreben.

(5) Die/Der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und die Stellvertretung werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern, die dem Rat angehören, gewählt.

§ 5 Beratende Mitglieder

Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

1. die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von ihr/ihm bestellte Vertretung;
- 2 die Leitung des Jugendamtes oder deren Vertretung;
3. eine Richterin/ein Richter des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin bzw. ein Jugendrichter, die/der durch das Präsidium des Landgerichts bestellt wird;
4. eine Vertretung der Arbeitsverwaltung, die von der Geschäftsführung der zuständigen Agentur für Arbeit bestellt wird;
5. eine Vertretung der Schulen, die von der zuständigen örtlichen Stelle bestellt wird;
6. eine Vertretung der Polizei, die von der zuständigen Stelle bestellt wird;
7. je eine Vertretung der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche sowie der jüdischen Kultusgemeinde, falls dieses Bekenntnis im Bezirk des Jugendamtes besteht; sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaft bestellt;
8. die Leitung der Familienbildungsstätte,
9. ein/e Vertreter/in des Behinderten- und Seniorenbeirates,
10. ein/e Vertreter/in der Kindertagespflege,
9. eine Vertretung aus dem Jugendamtselternbeirat,
10. eine Vertretung örtlicher Jugendringe
11. eine Vertretung örtlicher Jugendselbstvertretungen
12. weitere sachkundige Frauen und Männer nach § 5 Abs. 3 AG- KJHG, die von Rat nach den Bestimmungen des AG- KJHG und der GO NRW gewählt werden;

Für jedes beratende Mitglied ist je eine Stellvertretung zu bestellen beziehungsweise zu wählen.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss endet mit Ablauf der Wahlperiode des Rates. Die Mitglieder und ihre Stellvertretung üben ihre Tätigkeit nach Ablauf der Wahlperiode bis zum ersten Zusammentreten des neu gebildeten Jugendhilfeausschusses weiter aus.

(2) Mitgliedschaft und stellvertretende Mitgliedschaft erlöschen

1. durch Niederlegung des Mandates;
bei den Mitgliedern nach § 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII durch
2. Ausscheiden aus dem Rat;
3. bei den Mitgliedern nach § 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII durch

Umzug aus dem Gemeinde-/Stadtgebiet;

4. bei den Mitgliedern nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 bis 11, wenn das Mitglied von der Stelle, die es vorgeschlagen oder gewählt hat, abberufen wird.

(3) Scheidet ein Mitglied oder seine Stellvertretung vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist ein Ersatzmitglied (Ersatzstellvertretung) für den Rest der Wahlzeit auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied (die ausgeschiedene Stellvertretung) vorgeschlagen hatte, zu ernennen oder zu wählen. Bis zur Ernennung oder Wahl werden die Rechte des ausgeschiedenen Mitglieds vom stellvertretenden Mitglied ausgeübt.

§ 7

Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

(1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich aufgrund § 71 Abs. 3 SGB VIII mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit

1. Der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe.
2. Der Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII)
3. Der Förderung der freien Jugendhilfe (§ 4 Abs. 3, § 74 SGB VIII).

Er beschließt im Rahmen der vom Rat bereit gestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe.

Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung der Jugendamtsleitung gehört werden. Er hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen.

(2) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:

1. die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
 - a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,
 - b) die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden,
2. die Entscheidung über
 - a) die Jugendhilfeplanung, § 80 SGB VIII,
 - b) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe, § 4 Abs. 3, § 74 SGB VIII),
 - c) die öffentliche Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 27 AG- KJHG,
 - d) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen nach § 35 JGG,
3. die Vorberatung
 - a) des Haushaltes für den Bereich der Jugendhilfe,
 - b) des Bedarfsplans für Tageseinrichtungen für Kinder gem. §§ 79, 80 SGB VIII (in Verbindung mit §§ 27 Abs. 2 und 32 KiBiz),
4. Anhörung vor der Berufung einer Leitung der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 8

Unterausschüsse

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch die Vorsitzende/den Vorsitzenden und ihre/seine Stellvertretung.

III. Die Verwaltung des Jugendamtes

§ 9 Eingliederung

Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine selbständige Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung.

§ 10 Aufgaben

(1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden von der Hauptverwaltungsbeamtin/dem Hauptverwaltungsbeamten oder in ihrem/seinem Auftrag von der Leitung der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse des Rates und des Jugendhilfeausschusses geführt.

(2) Die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte oder in ihrem/seinem Auftrag die Leitung der Verwaltung des Jugendamtes

1. ist verpflichtet, die Vorsitzenden/den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamtes zu unterrichten,
2. bereitet die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vor und führt diese aus.

IV. Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tag tritt die Satzung für das Jugendamt der Stadt Selm vom 29.03.2021 außer Kraft.

Die vorstehende Neufassung der Satzung für das Jugendamt wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Selm vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Selm, den 20.03.2026
Der Bürgermeister

Heinz-Georg Mors

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung für das Jugendamt der Stadt Selm wird hiermit gem. § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung öffentlich bekanntgemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut dieser Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 19. März 2026 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Zuständigkeitsordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der/die Bürgermeister/in hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selm, den 20. März 2026



Mors
Bürgermeister

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Grundbesitzabgabenbescheid über die Grundbesitzabgaben 2026 vom 28.01.2026
Grundbesitzabgabenbescheid über die Grundbesitzabgaben 2026 vom 27.02.2026

Kassenzeichen: P621442/1
Steuerpflichtiger: Herrn Wolfgang Teschner
Bisherige Anschrift: Knappenweg 4, 59379 Selm

Hiermit wird der vorstehend bezeichnete Empfänger benachrichtigt, dass die genannten Grundbesitzabgabenbescheide nicht zugestellt werden können, weil der derzeitige Aufenthaltsort des Steuerpflichtigen nicht zu ermitteln und eine Zustellung daher nicht möglich ist.

Die Dokumente liegen bei der Stadt Selm, Abteilung 20.1 Finanzbuchhaltung (Stadtkasse), 59379 Selm, Adenauerplatz 2, zur Aushändigung bereit. Eine Aushändigung erfolgt nur nach vorheriger Terminvereinbarung an empfangsbevollmächtigte Personen (Vollmacht notwendig). Termine vereinbaren Sie bitte unter der Rufnummer 02592/69-315 oder 69-202, alternativ per E-Mail unter stadtkasse@stadtselm.de.

Die Verwaltungsakte gelten als zugestellt bzw. bekannt gegeben, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt aufgrund des § 122 Abs. 3 Abgabenordnung (AO) i.V.m. § 1 Abs. 1 und § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwZG – NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils z.Zt. geltenden Fassung:

Selm, 10.03.2026

Der Bürgermeister



Mörs

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gewerbsteuerbescheid über die Gewerbesteuerveranlagung 2026 vom 28.01.2026
Gewerbsteuerbescheid über die Gewerbesteuerveranlagung 2026 vom 27.02.2026
Gewerbsteuerbescheid über die Gewerbesteuerveranlagung 2024 vom 09.03.2026

Kassenzeichen: P609236/1
Steuerpflichtiger: Herrn Wolfgang Teschner
Bisherige Anschrift: Knappenweg 4, 59379 Selm

Hiermit wird der vorstehend bezeichnete Empfänger benachrichtigt, dass die genannten Gewerbesteuerbescheide nicht zugestellt werden können, weil der derzeitige Aufenthaltsort des Steuerpflichtigen nicht zu ermitteln und eine Zustellung daher nicht möglich ist.

Die Dokumente liegen bei der Stadt Selm, Abteilung 20.1 Finanzbuchhaltung (Stadtkasse), 59379 Selm, Adenauerplatz 2, zur Aushändigung bereit. Eine Aushändigung erfolgt nur nach vorheriger Terminvereinbarung an empfangsbevollmächtigte Personen (Vollmacht notwendig). Termine vereinbaren Sie bitte unter der Rufnummer 02592/69-315 oder 69-202, alternativ per E-Mail unter stadtkasse@stadtselm.de.

Die Verwaltungsakte gelten als zugestellt bzw. bekannt gegeben, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt aufgrund des § 122 Abs. 3 Abgabenordnung (AO) i.V.m. § 1 Abs. 1 und § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwZG – NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils z.Zt. geltenden Fassung:

Selm, 10.03.2026

Der Bürgermeister

Mors



Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Mahnung vom 10.03.2026 bezüglich öffentlicher Abgaben

Kassenzeichen: 621442

Steuerpflichtiger: Wolfgang Teschner

Bisherige Anschrift: unbekannt

Hiermit wird der vorstehend bezeichnete Empfänger benachrichtigt, dass die genannte Mahnung nicht zugestellt werden kann, weil der derzeitige Aufenthaltsort zwar vermutlich in Selm ist, eine Zustellung aber amtsbekannt postalisch nicht möglich ist.

Die Mahnung liegt beim Amt 20.1 Stadtkasse, Zimmer 011, Adenauerplatz 2, 59379 Selm, montags bis freitags, in der Zeit von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr, sowie montags bis dienstags in der Zeit von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr, sowie donnerstags von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Auskunft erteilt: Abt. Stadtkasse, Tel-Nr. 02592 69-202, Email: stadtkasse@stadtselm.de.


Die Mahnung gilt als zugestellt bzw. bekannt gegeben, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt aufgrund des § 122 Abs. 3 Abgabenordnung (AO) i.V.m. §§ 1 Abs. 1 und § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwZG – NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils z.Zt. geltenden Fassung.

Selm, den 11.03.2026

Im Auftrage,



(Herr Braun, Amtsleiter Finanzen)

Auskunft erteilt:

Abt. Stadtkasse

Tel.-Nr. 02592 69-202

Email: stadtkasse@stadtselm.de

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Mahnung vom 10.03.2026 bezüglich öffentlicher Abgaben

Kassenzeichen: 609236

Steuerpflichtiger: Wolfgang Teschner

Bisherige Anschrift: unbekannt

Hiermit wird der vorstehend bezeichnete Empfänger benachrichtigt, dass die genannte Mahnung nicht zugestellt werden kann, weil der derzeitige Aufenthaltsort zwar vermutlich in Selm ist, eine Zustellung aber amtsbekannt postalisch nicht möglich ist.

Die Mahnung liegt beim Amt 20.1 Stadtkasse, Zimmer 011, Adenauerplatz 2, 59379 Selm, montags bis freitags, in der Zeit von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr, sowie montags bis dienstags in der Zeit von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr, sowie donnerstags von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Auskunft erteilt: Abt. Stadtkasse, Tel-Nr. 02592 69-202, Email: stadtkasse@stadtselm.de.

Die Mahnung gilt als zugestellt bzw. bekannt gegeben, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt aufgrund des § 122 Abs. 3 Abgabenordnung (AO) i.V.m. §§ 1 Abs. 1 und § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwZG – NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils z.Zt. geltenden Fassung.

Selm, den 12.03.2026

Im Auftrage,



(Herr Siegeroth, Teamleiter Stadtkasse)

Auskunft erteilt:
Abt. Stadtkasse
Tel.-Nr. 02592 69-202
Email: stadtkasse@stadtselm.de